



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 16 vom 23.04.2021

Inhaltsübersicht

- **Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 23.04.2021**



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der erhöhten Inzidenzwerte

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz aufgrund von § 28 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 287) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 sowie § 28 b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I 2021 Seite 802) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird folgenden Personen der betreffenden Jahrgangsstufen die **Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt**:
 - 1.1 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer engen Kontaktperson im gleichen Haushalt wohnen, sind vom Schulbetrieb ausgeschlossen, bis für die Kontaktperson ein negativer Testnachweis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und diese Person durch das zuständige Gesundheitsamt aus der Quarantäne entlassen wurde.
 - 1.2 Schüler und Lehrkräfte, die mit einer Person im gleichen Haushalt wohnen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises dieser Haushaltsperson im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
 - 1.3 Schüler und Lehrkräfte, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (Husten, Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust), sind bis zum Vorliegen eines negativen Testnachweises im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
2. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten für **sonstiges an den betreffenden Schulen tätiges Personal** für Tätigkeiten auf dem Schulgelände entsprechend.
3. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 und 2. gelten gleichermaßen für die Kinder und das Personal in **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, der Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder**.

4. Als **Testnachweis** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer oder französischer Sprache.
5. Soweit in dieser Allgemeinverfügung ein negativer Testnachweis gefordert wird, muss der **zu Grunde liegende Test** die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen (www.rki.de/tests).
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **26.04.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 09.05.2021**, 24:00 Uhr gültig.

7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
4. Die Allgemeinverfügung vom 14.04.2021, betreffend die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) ist ebenfalls zu beachten.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 23.04.2021

gez.

Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.